

**Hauptsatzung
(HS)
vom 17. September 1981
geändert am 12. Oktober 1984,
geändert am 11. November 1987,
geändert am 2. Juni 1993,
geändert am 17. April 1997,
geändert am 08. Juli 1998,
geändert am 13. April 1999,
geändert am 23. Januar 2001,
geändert am 26. April 2001,
geändert am 27. März 2003,
geändert am 27. Juni 2005,
geändert am 25.04.2006
geändert am 22.05.2014
geändert am 04.06.2021.**

ÜBERSICHT

- § 1 Stadtverordnetenvorsteher
- § 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben
- § 2a Haushaltswirtschaft
- § 3 Magistrat
- § 4 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung
- § 5 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Stadtverordnetenvorsteher

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- 2) Zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers im Falle ihrer/seiner Verhinderung sind 5 Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- 1) Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
 - b) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
 - c) die Entscheidungen über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR,
 - d) die Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
 - e) die Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei Forderungen und bei öffentlichen Abgaben.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltplanes bleibt unberührt.

- f) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- g) die Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltplanes bleibt unberührt.

§ 2 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 3 Magistrat

- 1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.
- 2) Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt sechs.

§ 4 Ehrenbürgerrecht und weitere Ehrungen

- 1. Die Stadt ehrt Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.
- 2. Personen, die sich um das Niddataler Gemeinwohl ganz außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- 3. Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Niddataler Gemeinwohl herausragende Verdienste erworben haben, kann das Wappenschild der Stadt verliehen werden.
- 4. Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Niddataler Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann der Ehrenbrief der Stadt verliehen werden.

5. Bürgerinnen und Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihre Mandat und/oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung in männlicher oder weiblicher Form erhalten:

Stadtverordneter	Stadtältester
Stadträtin	Ehrenstadträtin
Bürgermeisterin	Alt- oder Ehrenbürgermeisterin
Sonstige Ehrenbeamten:	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Alt oder Ehren (z.B. Ehrenstadtbrand- inspektor).

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt ausgeübten Amt oder Mandat. Sie soll erst mit dem Ausscheiden aus dem letzten Amt oder Mandat verliehen werden.

6. Beschlüsse über die Ehrungen nach Abs. 3 und 5 bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für das Ehrenbürgerrecht ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt möglichst ohne Aussprache.

7. Die näheren Einzelheiten über die Verleihung des Ehrenbriefes nach Abs. 4 regelt der Magistrat in einer Richtlinie. Er ist auch zuständig für die Beschlussfassung über die Ehrung.

8. Die Verleihung des Ehrenbriefes erfolgt durch den Magistrat in geeignetem Rahmen (z. B. bei einem Kommers eines Vereins).

9. Die Ehrungen nach Abs. 2, 3 und 5 sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in den "Niddataler Nachrichten".

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitung vollendet.

2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 HGO in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen:

1. Stadtteil Assenheim, Hauptstraße 2, Stadtverwaltung
2. Stadtteil Bönstadt, Helgengärten 10, Verwaltungsstelle Bönstadt,
3. Stadtteil Ilbenstadt, Mühlgasse 4, Verwaltungsstelle Ilbenstadt,
4. Stadtteil Kaichen, Bürgerhaus, Sonnenweg 14.

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Bestimmung mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet; der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

4) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Niddatal, Stadtteil Assenheim, Hauptstraße 2, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6) Kann die in den Abs. 1 u. 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

in der ursprünglichen Fassung abgedruckt.